

---

Gemeinde Kirchzarten

---

**Bebauungsplan „Freiburger Golfclub -  
Verlagerung zweier Spielbahnen“  
(Gemarkung Zarten)**

---

**Spezielle artenschutzrechtliche  
Prüfung**

---

Freiburg, den 09.05.2019  
Offenlage



---

Gemeinde Kirchzarten, Bebauungsplan „Freiburger Golfclub - Verlagerung zweier Spielbahnen“, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Offenlage

---

Projektleitung:

Dipl. Geoökologin Susanne Miethaner

Bearbeitung:

M.Sc. ETH Umwelt-Natw. Christoph Laule

---

faktorgruen

79100 Freiburg

Merzhauser Straße 110

Tel. 07 61 / 70 76 47 0

Fax 07 61 / 70 76 47 50

freiburg@faktorgruen.de

---

79100 Freiburg

78628 Rottweil

69115 Heidelberg

70565 Stuttgart

www.faktorgruen.de

---

Landschaftsarchitekten bdlb

Beratende Ingenieure

Partnerschaftsgesellschaft mbB

Pfaff, Schütze, Schedlbauer, Moosmann, Rötzer, Glaser

**Inhaltsverzeichnis**

**1. Anlass und Gebietsübersicht .....1**

**2. Rahmenbedingungen und Methodik.....2**

    2.1    Rechtliche Grundlagen.....2

    2.2    Methodische Vorgehensweise.....3

        2.2.1    Schematische Abfolge der Prüfschritte .....3

        2.2.2    Festlegung der zu berücksichtigenden Arten .....5

**3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet.....6**

**4. Wirkfaktoren des Vorhabens .....6**

**5. Relevanzprüfung.....7**

    5.1    Europäische Vogelarten .....7

    5.2    Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV .....8

**6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten .....10**

    6.1    Bestandserfassung .....10

    6.2    Prüfung der Verbotstatbestände.....13

**7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie .....15**

    7.1    Reptilien .....15

        7.1.1    Bestandserfassung.....15

        7.1.2    Prüfung der Verbotstatbestände .....15

    7.2    Schmetterlinge .....15

        7.2.1    Bestandserfassung.....15

        7.2.2    Prüfung der Verbotstatbestände .....16

    7.3    Libellen .....16

        7.3.1    Bestandserfassung.....16

        7.3.2    Prüfung der Verbotstatbestände .....16

**8. Erforderliche Maßnahmen .....16**

**9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung .....17**

**10. Quellenverzeichnis .....18**

**Abbildungsverzeichnis**

Abb. 1: Lage des Plangebietes..... 1  
Abb. 2: Legende zu Tab. 1 (aus: ÖGN, 2018) ..... 12  
Abb. 3: Vorkommen ausgewählter Brutvogelarten (aus: ÖGN, 2018)..... 12

**Tabellenverzeichnis**

Tab. 1: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten (aus: ÖGN, 2018)..... 11

**Anhang**

• Begriffsbestimmungen.....19

# 1. Anlass und Gebietsübersicht

*Anlass*

Der Golfplatz des Freiburger Golfclubs e. V. liegt im Wasserschutzgebiet Zartener Becken („WSG-FEW + Kirchzarten + Stegen + WVV Himmelreich“). An zwei der bestehenden Golfbahnen wird derzeit über eine Wasserschutzgebietszone I hinweg gespielt. Um Konflikte mit dem Wasserschutzgebiet zu vermeiden, wird die Verlegung dieser Golfbahnen auf die Flst.-Nr. 838 und 839 (Gemarkung Zarten), die derzeit als Grünland bewirtschaftet werden, geplant. Hierzu soll ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Im vorliegenden Dokument wird untersucht, ob es in Folge der Planung zu einem Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG kommt und ob ggf. Vermeidungs- und/ oder vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden.

*Lage des Plangebiets*

Das Plangebiet liegt im westlichen Teil der Gemeinde Kirchzarten (Gemarkung Zarten) und wird derzeit als Grünland genutzt. Vom bestehenden Golfplatz des Freiburger Golfclubs wird es nur durch einen westlich des Gebiets verlaufenden Betriebs- / Wirtschaftsweg getrennt. Im Süden wird das Plangebiet vom Krummbach (auch Hagenbach oder Osterbach) bzw. einer 5 m breiten bachbegleitenden Parzelle begrenzt, die teils von Grünland, teils von bachbegleitenden Gehölzen eingenommen wird. Nördlich und östlich liegen weitere Wiesenflächen. Das Plangebiet umfasst ca. 3,6 ha.

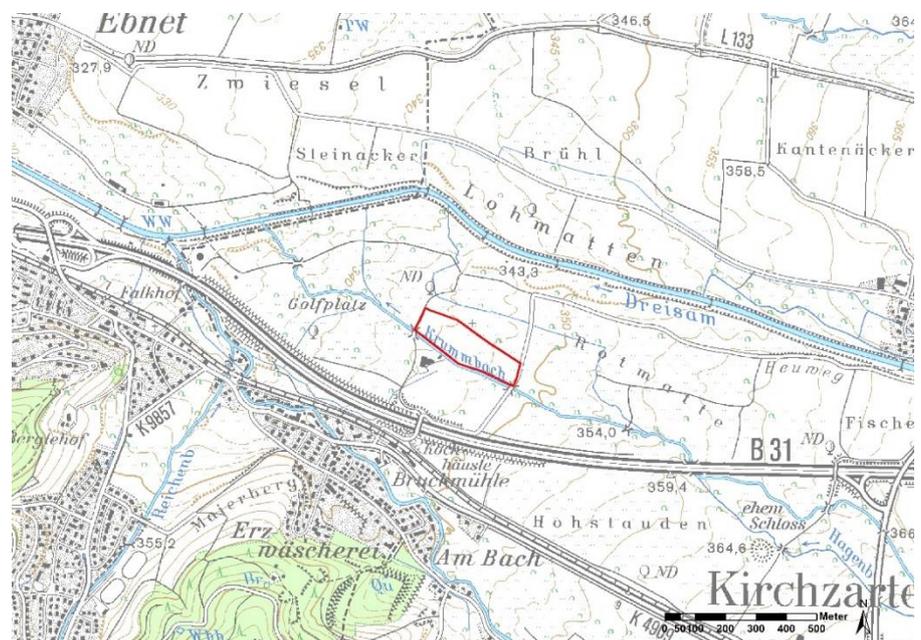


Abb. 1: Lage des Plangebietes

*Untersuchungsgebiet*

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet sowie den angrenzenden Krummbach-Abschnitt. Bei der Untersuchung der Avifauna wurden auch weitere angrenzende Flächen berücksichtigt, um mögliche Wechselbeziehungen beurteilen zu können.

## 2. Rahmenbedingungen und Methodik

### 2.1 Rechtliche Grundlagen

*Zu prüfende Verbotstatbestände*

Ziel des besonderen Artenschutzes sind die nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG besonders und streng geschützten Arten, wobei die streng geschützten Arten eine Teilmenge der besonders geschützten Arten darstellen. Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Prüfung sind die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, die durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt werden.

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Neben diesen Zugriffsverboten gelten Besitz- und Vermarktungsverbote.

*Anwendungsbereich*

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten bei Eingriffen im Bereich des Baurechts und bei nach § 17 Abs. 1 oder 3 BNatSchG zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft die aufgeführten Verbotstatbestände nur für nach europäischem Recht geschützten Arten, d. h., die in Anhang IV der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG, FFH-RL) aufgeführten Arten und die europäischen Vogelarten. In der hier vorgelegten speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung werden daher nur diese Arten behandelt.

In einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG können zusätzlich sogenannte „Verantwortungsarten“ bestimmt werden, die in gleicher Weise wie die o. g. Arten zu behandeln wären. Da eine solche Rechtsverordnung bisher nicht vorliegt, ergeben sich hieraus aktuell noch keine zu berücksichtigenden Arten.

*Tötungs- und Verletzungsverbot*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vor, wenn durch den Eingriff / das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und zugleich diese Beeinträchtigung nicht vermieden werden kann. Ebenfalls liegt dieser Verbotstatbestand nicht vor, wenn Tiere im Rahmen einer Maßnahme, die auf ihren Schutz vor Tötung / Verletzung und der Verbringung in eine CEF-Fläche dient, unvermeidbar beeinträchtigt werden.

*Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)*

Es liegt dann kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Gegebenenfalls können hierfür auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) festgelegt werden. Die Wirksamkeit von CEF-Maßnahmen muss zum Zeitpunkt des Eingriffs gegeben sein, um die Habitatkontinuität sicherzustellen. Da CEF-Maßnahmen ihre Funktion häufig erst nach einer Entwicklungszeit in vollem Umfang erfüllen können, ist für die Planung und Umsetzung von CEF-Maßnahmen ein zeitlicher Vorlauf einzuplanen.

*Ausnahme*

Wenn ein Eingriffsvorhaben bzw. die Festsetzungen eines Bebauungsplanes dazu führen, dass Verbotstatbestände eintreten, ist die Planung grundsätzlich unzulässig. Es ist jedoch nach § 45 BNatSchG eine Ausnahme von den Verboten möglich, wenn:

- zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen
- und es keine zumutbaren Alternativen gibt
- und der günstige Erhaltungszustand für die Populationen von FFH-Arten trotz des Eingriffs gewährleistet bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand für die Populationen von Vogelarten nicht verschlechtert, z. B. durch Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustands in der Region (FCS-Maßnahmen).

## 2.2 Methodische Vorgehensweise

### 2.2.1 Schematische Abfolge der Prüfschritte

*Grobgliederung*

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Phasen:

1. Relevanzprüfung: In Phase 1 wird untersucht, für welche nach Artenschutzrecht zu berücksichtigenden Arten eine Betroffenheit frühzeitig mit geringem Untersuchungsaufwand ausgeschlossen werden kann bzw. welche weiter zu untersuchen sind. In vielen Fällen kann in dieser Prüfstufe bereits ein Großteil der Arten ausgeschlossen werden.
2. Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung derjenigen Arten, deren mögliche Betroffenheit im Rahmen der Relevanzprüfung nicht ausgeschlossen werden konnte, in zwei Schritten:
  - Bestandserfassung der Arten im Gelände
  - Prüfung der Verbotstatbestände für die im Gebiet nachgewiesenen, artenschutzrechtlich relevanten Arten.

*Relevanzprüfung*

In der Relevanzprüfung kommen folgende Kriterien zur Anwendung:

- Habitatpotenzialanalyse: Auf Grundlage einer Erfassung der am Eingriffsort bestehenden Habitatstrukturen wird anhand der bekannten Lebensraumsansprüche der Arten - und ggfs. unter Berücksichtigung vor Ort bestehender Störfaktoren - analysiert, welche Arten am Eingriffsort vorkommen könnten.

- Prüfung der geographischen Verbreitung, z. B. mittels der Artensteckbriefe der LUBW, der Brut-Verbreitungskarten der Ornithologischen Gesellschaft Baden-Württemberg OGBW, Literatur- und Datenbankrecherche (z. B. ornitho.de), Abfrage des Zielartenkonzepts (ZAK) der LUBW, evtl. auch mittels vorhandener Kartierungen und Zufallsfunden aus dem lokalen Umfeld. Damit wird geklärt, ob die Arten, die hinsichtlich der gegebenen Biotopstrukturen auftreten könnten, im Plangebiet aufgrund ihrer Verbreitung überhaupt vorkommen können.
- Prüfung der Vorhabensempfindlichkeit: Für die dann noch verbleibenden relevanten Arten wird fachgutachterlich eingeschätzt, ob für die Arten überhaupt eine vorhabensspezifische Wirkungsempfindlichkeit besteht. Dabei sind frühzeitige Vermeidungsmaßnahmen - im Sinne von einfachen Maßnahmen, mit denen Verbotstatbestände vorab und mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden können - zu berücksichtigen.

Durch die Relevanzprüfung wird das Artenspektrum der weiter zu verfolgenden Arten i. d. R. deutlich reduziert. Mit den verbleibenden Arten wird nachfolgend die "detaillierte artenschutzrechtliche Untersuchung" durchgeführt (s. u.). Soweit in der Relevanzprüfung bereits eine projektspezifische Betroffenheit aller artenschutzrechtlich relevanten Arten ausgeschlossen werden kann, endet die Prüfung. Die nachfolgenden Prüfschritte sind dann nicht mehr erforderlich.

## *Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 1: Bestandserhebung*

Die vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung beginnt mit einer Bestandserhebung im Gelände für diejenigen Arten, deren Betroffenheit in der Relevanzprüfung nicht mit hinreichender Gewissheit ausgeschlossen werden konnte. Untersuchungsumfang und -tiefe richten sich nach dem artengruppenspezifisch allgemein anerkannten fachlichen Methodenstandard.

## *Vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchung – Teil 2: Prüfung*

Die nachfolgende artenschutzrechtliche Beurteilung erfolgt in der Reihenfolge der Verbotstatbestände in § 44 BNatSchG. Es wird für die im Gebiet vorkommenden artenschutzrechtlich relevanten Arten / Artengruppen geprüft, ob durch die Vorhabenswirkungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten können.

## *Begriffsbestimmung*

Einige zentrale Begriffe des BNatSchG, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zur Anwendung kommen, sind vom Gesetzgeber nicht abschließend definiert worden. Daher wird eine fachliche Interpretation und Definition zur Beurteilung der rechtlichen Konsequenzen notwendig. Die in dem vorliegenden Gutachten verwendeten Begriffe sind im Anhang dargestellt. Sie orientieren sich hauptsächlich an den durch die Bund / Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz, Landschaftspflege und Erholung (LANA, 2009) vorgeschlagenen und diskutierten Definitionen. Für die ausführliche Darstellung wird darauf verwiesen. Im Anhang werden nur einige Auszüge wiedergegeben.

## 2.2.2 Festlegung der zu berücksichtigenden Arten

Neben allen FFH-Anhang IV-Arten aus den Artengruppen der Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge, Käfer, Libellen, Fische und Pflanzen sind gemäß der Richtlinie über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Richtlinie 79/409/EWG) alle in Europa natürlicherweise vorkommenden Vogelarten geschützt.

Im Rahmen der meisten Planungen kann ein Großteil der Anhang IV-Arten der FFH-Richtlinie bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden (s. Kap. 5.2). Hinsichtlich der Vögel hat sich in der Gutachterpraxis gezeigt, dass es notwendig ist, Differenzierungen vorzunehmen. Unterschieden werden planungsrelevante Arten und „Allerweltsarten“.

*Nicht zu berücksichtigende Vogelarten*

„Allerweltsarten“, d. h. Arten, die weit verbreitet und anpassungsfähig sind und die landesweit einen günstigen Erhaltungszustand aufweisen, werden in der Artenschutzprüfung i. d. R. nicht näher betrachtet. Bei diesen Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 und 3 BNatSchG verstoßen wird:

- Hinsichtlich des Lebensstätten-schutzes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 5 BNatSchG ist für diese Arten im Regelfall davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der von einem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Abweichend von dieser Regelannahme sind aber Lebensraumverluste im Siedlungsbereich im Einzelfall kritischer zu beurteilen, da die Ausweichmöglichkeiten in einer dicht bebauten Umgebung möglicherweise geringer sind.

- Hinsichtlich des Störungsverbotes (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) kann für diese Arten auf Grund ihrer Häufigkeit grundsätzlich ausgeschlossen werden, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Wenn im Einzelfall eine größere Anzahl von Individuen oder Brutpaaren einer weitverbreiteten und anpassungsfähigen Art von einem Vorhaben betroffen sein kann, ist diese Art in die vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung einzubeziehen.

Regelmäßig zu berücksichtigen ist bei diesen Arten das Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG), indem geeignete Vermeidungsmaßnahmen zu treffen sind.

*Regelmäßig zu berücksichtigende Vogelarten*

Als planungsrelevante Vogelarten werden in der artenschutzrechtlichen Prüfung regelmäßig diejenigen Arten berücksichtigt, die folgenden Kriterien entsprechen:

- Rote-Liste-Arten Deutschland (veröff. 2016, Stand 2015) und Baden-Württemberg (veröff. 2016, Stand 2013) einschließlich RL-Status "V" (Arten der Vorwarnliste)
- Arten nach Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- Zugvogelarten nach Art. 4 Abs. 2 VS-RL
- Streng geschützt nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchVO)
- Koloniebrüter

### 3. Lebensraumstrukturen im Untersuchungsgebiet

Nachfolgende Beschreibung der relevanten Habitatstrukturen ist aus dem Fachgutachten Fauna zum Bebauungsplan von ÖGN (2018) entnommen:

*Die Erweiterungsfläche besteht aus einer relativ homogenen wechselfeuchten Fuchsschwanz-Glatthaferwiese, die durch das Vorkommen von Feuchtezeigern, insbesondere durch Massenbestände des Großen Wiesenknopfes (*Sanguisorba officinalis*), dazu in vor allem in Bachnähe auch Kuckucks-Lichtnelke (*Lychnis flos-cuculi*), charakterisiert wird. Stellenweise kommen Acker-Witwenblume (*Knautia arvensis*) oder Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*) vor, die wichtige Nektarpflanzen für tagaktive Falter sind. Der Stumpfbläättrige Ampfer (*Rumex obtusifolius*) ist an einigen Stellen in der Wiese vertreten, dieser nicht saure Ampfer ist Fraßpflanze des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*). Die Wiese ist infolge von Düngung ziemlich nährstoffreich, dicht und hochwüchsig. Sie wurde im Jahr 2018 erst nach dem 11. Juni gemäht. Späte Mahdtermine begünstigen die Obergräser, die in der Wiese reichlich vertreten sind.*

*Der zwischen dem Golfplatz und dem geplanten Erweiterungsgelände verlaufende Weg ist geschottert. Entlang des Zaunes zum Golfplatz-Gelände wächst mesophytische und nitrophytische Saumvegetation.*

*Der Krummbach wird überwiegend von einem dichten Auwaldstreifen aus tief beasteten Bäumen begleitet und ist hier stark beschattet. Mehrere Bäume sind stark genug, um als Höhlenbäume fungieren zu können. An einem ca. 40 m langen, unbestockten und besonnten Abschnitt des Bachlaufes im Westen des UG wachsen Brombeer-Gestrüpp und Mädesüß-Hochstaudenfluren. Der rasch fließende, begradigte Bach wird von mäßig steilen Uferböschungen begleitet, teilweise treten Unterspülungen auf. Das Sohlssubstrat ist kiesig-steinig mit einzelnen Blöcken und relativ strukturreich. Der Bachlauf führte auch in der anhaltenden sommerlichen Trockenphase des Jahres 2018 durchgehend fließendes Wasser.*

### 4. Wirkfaktoren des Vorhabens

#### *Darstellung des Vorhabens*

Die Planung sieht vor, auf einer bislang als Mähweide genutzten Fläche Teile zweier Golfbahnen anzulegen. Eine Golfbahn besteht aus dem Abschlag, dem Grün (mit Loch) und den dazwischen liegenden Fairways und ist umgeben von nicht direkt im Spielverlauf genutzten Grünland. Im Bereich der Golfbahn, d. h. Abschläge, Grüns und Fairways, wird die Mähweide in Sportrasen umgewandelt. In den umgebenden Bereichen entwickelt sich sogenanntes Semirough (intensiv gepflegte Rasenflächen, ca. 5 cm hoch). Im Bereich der Golfbahnen und des Semiroughs erfolgt eine intensive Pflege mit häufigem Schnitt, regelmäßigem Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Düngung im Bereich der Grüns.

Die ursprüngliche Wiesenvegetation bleibt lediglich im Gewässerrandstreifen erhalten.

Entlang der Bahnen sind zudem mehrere Sandbunker geplant. Dabei handelt es sich um Vertiefungen, deren Boden mit einer Schicht Sand ausgefüllt wird.

Im Randbereich, aber auch zwischen den beiden Bahnen, werden Gehölzpflanzungen (überwiegend von Feldhecken, aber auch von Einzelbäumen) vorgenommen.

*Relevante Vorhabensbestandteile*

Das geplante Vorhaben ist auf diejenigen Vorhabensbestandteile hin zu untersuchen, die eine nachteilige Auswirkung auf Arten oder Artengruppen haben können. Aus der Palette aller denkbaren Wirkfaktoren (in Anlehnung an LAMBRECHT & TRAUTNER 2007) erfolgt eine Auswahl der bei diesem Vorhaben relevanten Wirkfaktoren:

*Baubedingte Wirkfaktoren*

- Flächeninanspruchnahme
- Störungen durch Lärm, Licht und menschliche Anwesenheit

*Anlagenbed. Wirkfaktoren*

- Flächeninanspruchnahme

*Betriebsbed. Wirkfaktoren*

- Störungen durch Lärm und menschliche Anwesenheit

## 5. Relevanzprüfung

### 5.1 Europäische Vogelarten

*Weitverbreitete und anpassungsfähige Vogelarten*

Aufgrund der Habitatstrukturen (s. Kap. 3) sind im Plangebiet selbst keine weitverbreiteten und anpassungsfähigen Vogelarten zu erwarten. Für das nahe Umfeld, insbesondere den Gehölzstreifen entlang des Krummbachs, sind jedoch typische Vertreter dieser Artengruppe wie Amsel (*Turdus merula*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) oder Kohlmeise (*Parus major*) zu erwarten.

Da in den Gehölzstreifen nicht eingegriffen wird, kann eine Verletzung oder Tötung dieser Vögel (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) sowie ein Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ausgeschlossen werden.

Gemäß den Erläuterungen in Kap. 2.2.2 können bei diesen Arten auch eine erhebliche Störung (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) sowie ein Verlust essenzieller Nahrungshabitate (Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

*Planungsrelevante Vogelarten*

Ein Vorkommen vom Brutvögeln des Offenlandes im Plangebiet sowie der nördlich angrenzenden Wiese ist aufgrund der Nutzung sowie der angrenzenden Gehölzbestände (Kulissenbildung) unwahrscheinlich, aber nicht ganz auszuschließen. Zudem ist davon auszugehen, dass das Grünland verschiedenen Arten als Nahrungshabitat dient.

In den Gehölzbeständen ist ein Brutvorkommen von störungsempfindlichen Vogelarten denkbar.

→ Im Rahmen der vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung ist eine Bestandserfassung für die Artengruppe Vögel durchzuführen.

## 5.2 Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV

In Baden-Württemberg kommen aktuell rund 76 der im Anhang IV der FFH-Richtlinie (FFH-RL) aufgeführten Tier- und Pflanzenarten vor. Für diese Artengruppen gelten folgende Überlegungen:

### Säugetiere

Von den im Anhang IV aufgeführten Säugetierarten erscheint ausschließlich eine Nutzung des Plangebiets als Jagdgebiet durch Fledermäuse (*Microchiroptera*) möglich. Aufgrund der weiten Verbreitung an Grünland im Umfeld ist von keinem essenziellen Nahrungshabitat auszugehen. Zudem erfolgt eine Aufwertung des Plangebiets durch Gehölzpflanzungen, die einen neuen Lebensraum für Insekten als Nahrungsgrundlage für im Umfeld vorkommende Fledermäuse darstellen.

Beim Gehölzbestand entlang des Krummbachs ist davon auszugehen, dass er als Leitlinie für Transferflüge von Fledermäusen dient. Zudem kann hier ein Vorkommen der Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*) nicht ausgeschlossen werden. Da in den Gehölzbestand nicht eingegriffen und ein 10 m breiter Gewässerrandstreifen ausgewiesen und extensiv gepflegt wird, kann ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Ein Vorkommen der übrigen in Baden-Württemberg vorkommenden Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Biber, Feldhamster, Wildkatze und Luchs) kann aufgrund der vorhandenen Habitatstrukturen und / oder bekannten Verbreitung in Baden-Württemberg mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen der Artengruppe der Säugetiere sind nicht erforderlich.

### Reptilien

Ein Vorkommen von Reptilien, insbesondere der Zauneidechse (*Lacerta agilis*), in den struktureicheren Randbereichen (vor allem am südostexponierten Wegsaum entlang des Zauns zum bestehenden Golfplatzgelände) kann nicht ausgeschlossen werden

→ Weitergehende Untersuchungen der Artengruppe der Reptilien sind erforderlich.

### Amphibien

Im Plangebiet bestehen keine Oberflächengewässer, die als Laichhabitate von Amphibien geeignet sein könnten. Hinweise auf Wanderkorridore liegen nicht vor.

→ Weitergehende Untersuchungen der Artengruppe der Amphibien sind nicht erforderlich.

### Schmetterlinge

Da mit dem Stumpfblättrigen Ampfer sowie dem Weidenröschen Nahrungspflanzen des Großen Feuerfalters (*Lycaena dispar*) sowie des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) vorkommen, kann ein Vorkommen dieser Anhang IV-Arten nicht ausgeschlossen werden.

→ Weitergehende Untersuchungen der Artengruppe der Falter sind erforderlich.

<i>Käfer</i>	<p>Von den in Anhang IV aufgeführten Käferarten sind im Plangebiet aufgrund der sehr spezifischen Lebensraumansprüche (Alt- / Totholz, größere Stillgewässer) grundsätzlich keine Vorkommen möglich.</p> <p>In den Gehölzbestand entlang des Krummbachs mit teilweise älteren Bäumen wird nicht eingegriffen.</p> <p>→ Weitergehende Untersuchungen der Artengruppe der Käfer sind <u>nicht erforderlich</u>.</p>
<i>Libellen</i>	<p>Im Plangebiet selbst bestehen weder Oberflächengewässer noch terrestrische Lebensräume, die als Teillebensräume von artenschutzrechtlich relevanten Libellen geeignet sein könnten.</p> <p>In den Krummbach, der grundsätzlich für Libellen geeignet sein könnte, wird nicht eingegriffen.</p> <p>→ Weitergehende Untersuchungen der Artengruppe der Libellen sind <u>eigentlich nicht erforderlich</u>.</p> <p>Da zum Zeitpunkt der Beauftragung der Geländeerfassungen noch Überlegungen zu einer Ausleitung aus dem Krummbach und Durchleitung durch das Plangebiet bestanden, wurde eine Erfassung der Libellen vorgenommen. Auch wenn zum Planstand zur Offenlage eine Ausleitung nicht mehr vorgesehen ist, werden die Erhebungsdaten <u>in die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung integriert</u>.</p>
<i>Weichtiere</i>	<p>Im Plangebiet bestehen keine Oberflächengewässer, in den Krummbach wird nicht eingegriffen.</p> <p>→ Weitergehende Untersuchungen der Artengruppe der Weichtiere sind <u>nicht erforderlich</u>.</p>
<i>Pflanzen</i>	<p>Es gibt keine Hinweise auf Vorkommen von Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie im Plangebiet.</p> <p>→ Weitergehende Untersuchungen der Artengruppe der Pflanzen sind <u>nicht erforderlich</u>.</p>
<i>Zusammenfassung</i>	<p>In der nachfolgenden artenschutzrechtlichen Prüfung sind folgende Artengruppen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie vertieft zu betrachten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Reptilien</li><li>• Schmetterlinge</li></ul> <p>Zudem erfolgt eine Betrachtung der Artengruppe der Libellen.</p>

## 6. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Europäischen Vogelarten

### 6.1 Bestandserfassung

Methodik  
(aus: ÖGN, 2018)

Die Erfassung der Brutvogelarten des engeren Untersuchungsgebietes (Plangebiet und angrenzender Bachlauf) erfolgte flächendeckend als Revierkartierung nach der bei SÜDBECK et al. (2005) beschriebenen Methodik. Für Beobachtungen von allgemein häufigen Brutvogelarten außerhalb des engeren Untersuchungsgebietes wurde lediglich eine Ermittlung des Status (Brutvogel oder Nahrungsgast) vorgenommen.

*Brutvögel:* Um die Klassifizierung von Brutzeitbeobachtungen zu vereinheitlichen, hat das EOAC (European Ornithological Atlas Committee) Brutzeitcodes von A (mögliches Brüten) über B (wahrscheinliches Brüten) bis zu C (sicheres Brüten) erarbeitet, die es ermöglichen, beobachtete Verhaltensweisen einer bestimmten Kategorie zuzuordnen [...].

*Nahrungsgäste:* Neben nachgewiesenen Nahrungsgästen im Plangebiet wurden auch einige während der Begehungen dort nicht beobachtete Arten als Nahrungsgast eingestuft, wenn eine Nutzung als Nahrungshabitat wahrscheinlich ist (Bedingung: Plangebiet ist zumindest auf Teilflächen zur Nahrungssuche geeignet und die Art wurde in unmittelbar benachbarten Flächen nachgewiesen).

Zur Kartierung von Brutvögeln und Nahrungsgästen wurden insgesamt sieben Begehungen durchgeführt:

Nachterfassung für Eulen am 10.3., 16.3. und 31.3.2018.

Morgenerfassung für übrige Arten: 1.4., 14.4., 8.5. und 11.6.2018.

Bei der Eulen-Erfassung wurde zur Erhöhung der Nachweis-Wahrscheinlichkeit eine Klangattrappe eingesetzt.

Ergebnisse der Erfassung  
(aus: ÖGN, 2018)

#### a) Artenbestand

Bei der Bestandserfassung wurden 22 Vogelarten nachgewiesen [...]. Der im engeren Untersuchungsgebiet liegende Auwaldstreifen wird von bis zu 11 Brutvogelarten besiedelt, dazu gehören überwiegend Baum- und Höhlenbrüter, z. B. Stieglitz und Sumpfmeise. Die Gebirgsstelze ist eine typische Begleitart der Fließgewässer des Berglandes und hat ihren Brutplatz wahrscheinlich an einer Brücke. Die Vorkommen der drei genannten und zwei weiterer ausgewählter Brutvogelarten sind auf der folgenden Abbildung dargestellt.

In Gehölzbeständen der unmittelbaren Umgebung brüten weitere fünf Vogelarten, z. B. Zilpzalp und Wacholderdrossel. Mit der Bachstelze ist hier auch ein Gebäudebrüter vertreten. Bemerkenswert ist der im Jahr 2018 besetzte Horst des Mäusebussards auf einem hohen Laubbaum ca. 50 m nördlich des geplanten Erweiterungsgeländes [...].

Ferner wurden fünf Vogelarten als Nahrungsgast nachgewiesen, die in größerer Entfernung brüten, z. B. Eichelhäher und Ringeltaube. Hervorzuheben ist die Nahrungshabitat-Funktion des Plangebietes für zwei Vogelarten des Anh. I der VRL: Weißstorch und Rotmilan.

Bei den drei Nachtbegehungen wurden im Untersuchungsgebiet und der näheren Umgebung keine Eulen nachgewiesen. Daraus kann man schließen, dass in der näheren Umgebung keine Brutplätze von Eulen vorhanden sind. Am 31.3.2018 wurde jedoch während der Anfahrt zum Untersuchungsgebiet eine jagende Eule ca. 400 m südöstlich des UG beobachtet. Daher ist zu erwarten, dass auch das UG zum großräumigen Jagdhabitat von Eulen gehört, wahrscheinlich kommen Waldohreulen in der weiteren Umgebung des UG vor.

Tab. 1: Gesamtartenliste der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten (aus: ÖGN, 2018)

1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
V	A	D	B	H	Artname	UG		Umgebung	
1	2	3	4	5	6	Status	Re- vier	Status	Re- vier
<b>Brutvögel am Krummbach</b>									
				SH	Amsel ( <i>Turdus merula</i> )	B	2	B	
				SH	Blaumeise ( <i>Parus caeruleus</i> )	B	2	B	
				SH	Buchfink ( <i>Fringilla coelebs</i> )	B	1	B	
				H	Gartenbaumläufer ( <i>Certhia brachydactyla</i> )	B	1		
				MH	Gebirgsstelze ( <i>Motacilla cinerea</i> )	B	1		
				SH	Kohlmeise ( <i>Parus major</i> )	B	2	B	
				SH	Mönchsgrasmücke ( <i>Sylvia atricapilla</i> )	B	2	B	
				SH	Rotkehlchen ( <i>Erithacus rubecula</i> )	B	1		
				H	Schwanzmeise ( <i>Aegithalos caudatus</i> )	A			
				H	Stieglitz ( <i>Carduelis carduelis</i> )	B	1		
				H	Sumpfmehle ( <i>Parus palustris</i> )	B	1		
<b>Brutvögel angrenzende Flächen</b>									
				H	Bachstelze ( <i>Motacilla alba</i> )	N		B	1
				SH	Gartengrasmücke ( <i>Sylvia borin</i> )			B	1
				SH	Hausrotschwanz ( <i>Phoenicurus ochruros</i> )			B	1
	A			H	Mäusebussard ( <i>Buteo buteo</i> )	N		C	1
				H	Rabenkrähe ( <i>Corvus corone</i> )	N		B	1
				H	Wacholderdrossel ( <i>Turdus pilaris</i> )	N		B	1
				SH	Zilpzalp ( <i>Phylloscopus collybita</i> )			B	
<b>Nahrungsgäste aus größerer Entfernung</b>									
				H	Eichelhäher ( <i>Garrulus glandarius</i> )	N		N	
				MH	Graureiher ( <i>Ardea cinerea</i> )	N		N	
				SH	Ringeltaube ( <i>Columba palumbus</i> )	N		N	
I	A	V		MH	Rotmilan ( <i>Milvus milvus</i> )	N		N	
	A			MH	Waldohreule ( <i>Asio otus</i> )	(N)		(N)	
I	§§	3	V	S	Weißstorch ( <i>Ciconia ciconia</i> )	N		N	

**Spalte 1: Vogelschutz-Richtlinie**

I Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

**Spalte 2: Schutzstatus in Deutschland**

alle europäischen Vogelarten sind *besonders geschützt* (§7 BNatSchG mit Bezug zu Art. 1 VRL)

A im Anhang A der EG-VO 338/97 > streng geschützt §§ streng geschützt nach BArtSchV

**Spalte 3: Rote Liste Deutschland 2015** (Grünberg et al. 2015)

**Spalte 4: Rote Liste Baden-Württemberg** (Bauer et al. 2016)

Kategorien Spalte 3-4: V - Vorwarnliste 3- gefährdet 2 - stark gefährdet

**Spalte 5: Häufigkeit zur Brutzeit in Baden-Württemberg 2005-2009** (Bauer et al 2016)

MH mäßig häufig (1001-10.000 Brutpaare) H häufig (10.001-100.000 Brutpaare)

SH sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

**Spalte 7, 9: Status im Plangebiet bzw. in der Umgebung** (für Brutvögel gemäß EOAC-Code)

N- Nahrungsgast (N) – Potentieller Nahrungsgast

A – mögliches Brüten B – wahrscheinliches Brüten C – Brutnachweis

**Spalte 8, 10: Anzahl Reviere im Plangebiet bzw. in der Umgebung**

Abb. 2: Legende zu Tab. 1 (aus: ÖGN, 2018)

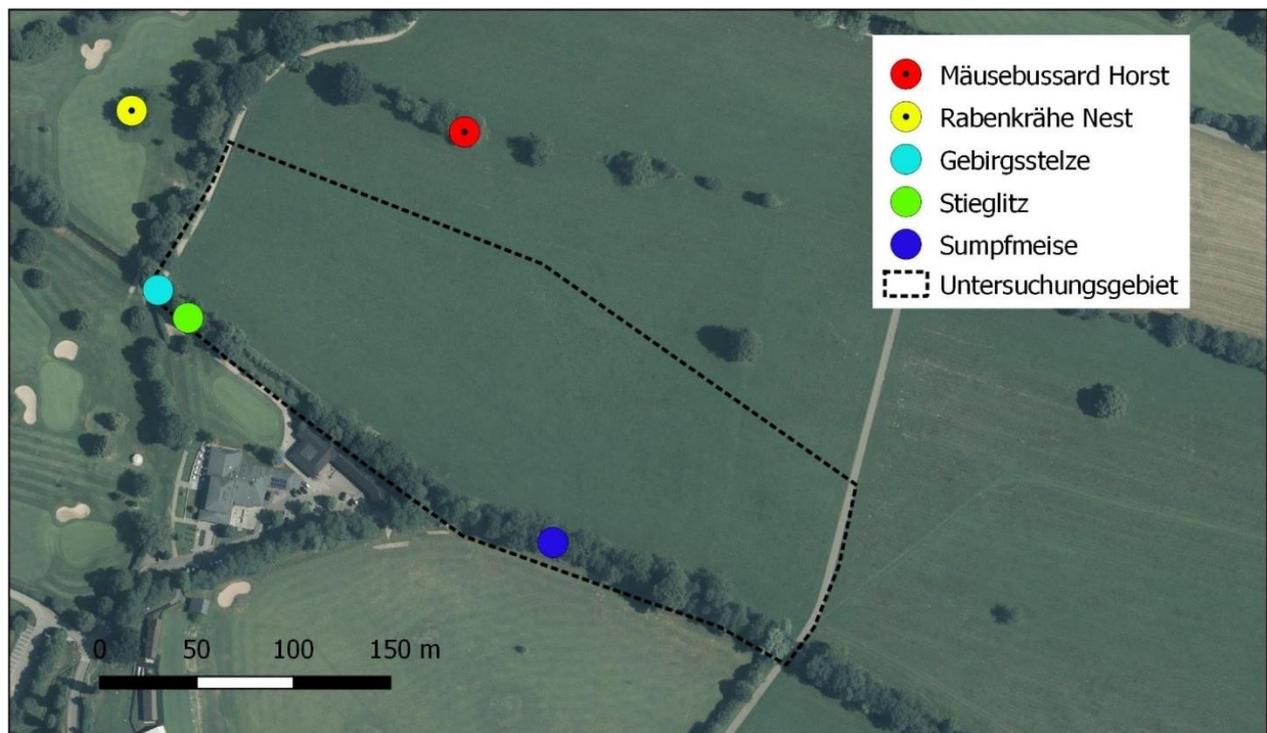


Abb. 3: Vorkommen ausgewählter Brutvogelarten (aus: ÖGN, 2018)

**b) Wechselbeziehungen**

Wechselbeziehungen der geplanten Erweiterungsfläche zur Umgebung bestehen insbesondere über seine Nahrungshabitat-Funktion für Großvögel (Mäusebussard, Rotmilan, Weißstorch, Waldohreule). Von den in der Umgebung bzw. am Krummbach brütenden Vogelarten ist die Wiese als Nahrungshabitat für folgende Arten von Bedeutung: Amsel, Stieglitz, Bachstelze, Wacholderdrossel, Rabenkrähe. Mit Ausnahme vom Stieglitz nutzen alle genannten Vogelarten die Wiese nur bei niedriger Wuchshöhe. Günstige Bedingungen zur Nahrungssuche während der Brutzeit sind daher nur gegeben im April (Weißstorch bis Anfang Mai) und dann wieder nach dem ersten Schnitt: im Jahr 2018 somit erst ab Mitte Juni.

## 6.2 Prüfung der Verbotstatbestände

*Tötungs- / Verletzungsverbot*  
§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Da es im Plangebiet keine Brutvorkommen gibt und in die umgebenden Gehölzbestände und Strukturen nicht eingegriffen wird, kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Tötung / Verletzung ausgeschlossen werden.

*Störungsverbot*  
§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

In Folge der Planung kommt es im Plangebiet zu einer Änderung der Nutzung. So ist künftig eine häufigere Anwesenheit von Menschen (Golfspieler sowie Greenkeeper), tw. mit Fahrzeugen und Maschinen zur Pflege des Golfplatzes, gegeben:

- Die im direkten Umfeld am Krumbach brütenden Vogelarten sind nicht als besonders störungsempfindlich anzusehen und kommen auch in besiedeltem Bereich vor. Eine erhebliche Störung, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population dieser Arten führt, stellt die Golfplatznutzung nicht dar.
- Der Mäusebussard, der in ca. 50 m Entfernung zum Plangebiet gebrütet hat, ist im Horstumfeld empfindlich hinsichtlich Störungen. So reagierte er auf die Anwesenheit des Kartieres auf der Wiese mit Warnrufen am Horst sowie mit Abwehrflügen inkl. Warnrufen. Garniel & Mierwald (2010) stellten in ihrer Untersuchung fest, dass Mäusebussarde vor allem auf optische Signale reagieren, und ermittelten eine Fluchtdistanz von 200 m. Der überwiegende Teil des Plangebiets, aber auch Bereiche des bestehenden Golfplatzes, befinden sich innerhalb dieses Abstands.  
Aufgrund der häufigeren Störungen kann eine Verringerung des Bruterfolges oder eine Aufgabe des Horstplatzes nicht ausgeschlossen werden. Da in der näheren Umgebung jedoch andere geeignete Horststandorte mit einer geringeren Störungsintensität vorhanden sind, ist ein Ausweichen des Mäusebussards möglich. Unter Umständen tritt auch ein gewisser Gewöhnungseffekt an die regelmäßigen, wiederkehrenden Bewegungen auf (was sich u. a. aus der Nähe des Horstplatzes zum bestehenden Golfplatz ableiten lässt). Zudem bieten die Gehölzpflanzungen am Plangebietsrand mittelfristig einen gewissen Sichtschutz.  
Eine erhebliche Störung ist daher auch für den Mäusebussard nicht gegeben.

*Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten*  
§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG

Da es im Plangebiet keine Fortpflanzungs- / Ruhestätten gibt und in die umgebenden Gehölzbestände nicht eingegriffen wird, kann ein Eintreten des Verbotstatbestandes der Zerstörung von Fortpflanzungs- / Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Allerdings hat das Plangebiet eine Bedeutung als Nahrungshabitat für verschiedene Vogelarten. In Folge der intensiveren Nutzung und Pflege wird sich die Funktion des Plangebiets als Nahrungshabitat verschlechtern. Bei der Betrachtung ist dabei zu unterscheiden zwischen Nahrungsgästen, die in benachbarten Gehölzen brüten, und Nahrungsgästen aus größerer Entfernung:

- Bei den Nahrungsgästen aus den benachbarten Gehölzen handelt es sich um Amsel, Wacholderdrossel, Stieglitz, Mäusebussard und Rabenkrähe. Diese Arten sind bei der Nahrungssuche flexibel, bevorzugen dabei aber mit Ausnahme des Stieglitzes niedrig-wüchsige Flächen. Im Umfeld des Plangebietes sind noch weitere Wiesenflächen in größerem Umfang vorhanden. Zudem bleibt das Plangebiet zumindest in Teilbereichen als Nahrungshabitat erhalten (Gewässerrandstreifen, Gehölze und deren direktes Umfeld). Eine Aufgabe von Fortpflanzungsstätten dieser Arten aufgrund der Planung ist daher nicht zu erwarten.
- Bei den Nahrungsgästen aus größerer Entfernung handelt es sich um Ringeltaube, Waldohreule, Weißstorch und Rotmilan. Da im Dreisamtal vergleichbare Nahrungshabitate in großem Umfang vorhanden sind, ist eine Aufgabe von Fortpflanzungsstätten der Ringeltaube sowie der Waldohreule nicht zu erwarten. Gemäß Recherchen von ÖGN (2018) werden für den Messtischblatt-Quadranten, in dem das Plangebiet liegt, in den Daten der LUBW von 2014 zwei Rotmilan-Brutpaare genannt. Gemäß den Daten des Vereins Weißstorch Breisgau e. V., die von ÖGN (2018) ebenfalls gesichtet wurden, sind im Umfeld vier Brutpaare vorhanden (Kirchzarten 1, Zarten 1, Stegen 2). Beide Arten sind typische Nahrungsgäste des FFH-LRT 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen, da diese aufgrund der höheren Vielfalt an verschiedenen Pflanzenarten i. d. R. auch eine höhere Anzahl und Dichte an Insekten und Kleinsäugetern aufweisen als intensiv genutzte Wiesen. Im Dreisamtal ist in der näheren und weiteren Umgebung ein hoher Anteil an vergleichbarem Grünland vorhanden; eine essenzielle Bedeutung des Plangebiets als Nahrungshabitat lässt sich aus den Erfassungsdaten nicht ableiten, sodass es zu keinem Eintreten des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes aufgrund des Verlusts einer Nahrungsfläche kommt. Unabhängig davon wird durch die für die Umsetzung der Planung notwendige Umwandlung von intensivem Grünland in Flachland-Mähwiesen im Bereich Kirchzarten-Dietenbach (s. diesbezügliche Ausführungen im Umweltbericht sowie der Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung) eine Aufwertung von Nahrungsflächen in (für Großvögel) räumlicher Nähe vorgenommen (Luftlinie ca. 2 km entfernt).

## Fazit

Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände hinsichtlich europäischer Vogelarten kann mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

## 7. Vertiefende artenschutzrechtliche Prüfung der Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

### 7.1 Reptilien

#### 7.1.1 Bestandserfassung

*Methodik  
(nach ÖGN, 2018)*

Für die Erfassung der Reptilien wurden vier Begehungen am 08.05., 11.06., 04.07. und 04.08.2018 bei warmer, sonniger Witterung vorgenommen.

Dabei erfolgte eine gezielte Nachsuche an geeigneten Strukturen.

*Ergebnisse der Erfassung  
(nach ÖGN, 2018)*

Gemäß ÖGN (2018) wird die vorhandene meso- bis nitrophytische Saumvegetation zwar zum Weg hin lückig und böte somit ganzjährig Sonn- und Versteckplätze; dennoch konnten im Rahmen der Begehungen weder Zauneidechsen noch andere artenschutzrechtlich relevante Reptilienarten festgestellt werden.

ÖGN (2018) vermutet, dass die Luft- und Bodenfeuchte der Saumvegetation über das gesamte Jahr betrachtet zu hoch ist, um als Habitat geeignet zu sein.

#### 7.1.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Da keine artenschutzrechtlich relevanten Reptilienarten vorhanden sind, ergibt sich kein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

## 7.2 Schmetterlinge

### 7.2.1 Bestandserfassung

*Methodik  
(nach ÖGN, 2018)*

Für die Tagfalter wurden zum einen vier Begehungen am 08.05., 11.06., 04.07. und 04.08.2018 bei warmer, sonniger Witterung vorgenommen.

Zum anderen wurden hinsichtlich des Großen Feuerfalters am 11.06., 04.08. und 24.08.2018 eine Suche nach Larvalstadien an den im Plangebiet vorkommenden Fraßpflanzen durchgeführt sowie hinsichtlich des Nachtkerzenschwärmers am 11.06. und 04.08.2018 nach Raupen an Weidenröschen gesucht.

*Ergebnisse der Erfassung  
(nach ÖGN, 2018)*

Im Rahmen der allgemeinen Begehungen hinsichtlich Tagfalter konnten keine artenschutzrechtlich relevanten Arten festgestellt werden.

Auch bei der genaueren Betrachtung der Exemplare des Stumpfblärtigen Ampfers (Fraßpflanze des Großen Feuerfalters), der an mehreren Stellen im Plangebiet vorhanden ist, konnten weder Falter noch Eier oder Raupen festgestellt werden.

Vergleichbares gilt für den Nachtkerzenschwärmer. Hier erbrachte die genauere Begutachtung der vorhandenen Weidenröschen-Exemplare ebenfalls keine Raupenfunde.

## 7.2.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Da keine artenschutzrechtlich relevanten Schmetterlingsarten vorhanden sind, ergibt sich kein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

## 7.3 Libellen

### 7.3.1 Bestandserfassung

*Methodik  
(nach ÖGN, 2018)*

Für die Libellen wurden zum einen vier Begehungen vom Ufer her am 08.05., 11.06., 04.07. und 04.08.2018 bei warmer, sonniger Witterung vorgenommen.

Zum anderen wurden zur Suche nach Exuvien der Grünen Flussjungfer am 22.07. und 08.08.2018 zwei Begehungen im Krumbach mit Watstiefeln durch Dr. Holger Hunger (INULA) durchgeführt.

*Ergebnisse der Erfassung  
(nach ÖGN, 2018)*

Bei den Begehungen konnten weder Adulte noch Exuvien festgestellt werden.

ÖGN (2018) sieht die Ursachen dafür in der überwiegend starken Beschattung und der hohen Fließgeschwindigkeit.

### 7.3.2 Prüfung der Verbotstatbestände

Da keine artenschutzrechtlich relevanten Libellenarten vorhanden sind, ergibt sich kein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

## 8. Erforderliche Maßnahmen

Da ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann, werden keine Maßnahmen notwendig.

Unabhängig davon wirken sich die extensive Pflege des Gewässerrandstreifens, die Anpflanzung von Gehölzen sowie die Umwandlung von intensivem Grünland in Flachland-Mähwiesen im Bereich Kirchzarten-Dietenbach positiv aus.

## 9. Allgemeinverständliche Zusammenfassung

<i>Anlass</i>	<p>Auf Höhe des Clubhauses und der Driving Range (Übungsplatz für lange Abschläge) plant der Freiburger Golfclub nördlich des Krummbachs die Anlage von zwei neuen Bahnen. Diese sollen zwei bestehende Bahnen ersetzen, die sich im Bereich der Zone I (= höchste Schutzzone) eines Wasserschutzgebietes befinden.</p> <p>Die Fläche, die für diese Erweiterung des Golfplatzgeländes vorgesehen ist, wird derzeit als Wiese und Grünland genutzt.</p>
<i>Untersuchungsumfang</i>	<p>Es konnte nicht ausgeschlossen werden, dass im Erweiterungsbereich sowie im angrenzenden Umfeld verschiedene Vögel, Reptilien (wie die Zauneidechse), Schmetterlinge und Libellen vorkommen, die dem besonderen Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG unterliegen.</p> <p>Daher wurden diese Artengruppen im Jahr 2018 genauer untersucht.</p>
<i>Ergebnis Vogelarten</i>	<p>In den Gehölzen im Umfeld des Erweiterungsbereichs brüten verschiedene Vogelarten. Diese nutzen teilweise die Wiesen im Erweiterungsbereich zur Nahrungssuche.</p> <p>Außerdem gibt es Vogelarten, die zwar weiter entfernt brüten (z. B. der Weißstorch), aber ebenfalls die Wiesen im Erweiterungsbereich zur Nahrungssuche nutzen.</p> <p>Das Vorhaben führt zwar dazu, dass Vögel gestört werden und einen Teil ihrer Nahrungsfläche verlieren. Die Störungen sind allerdings nur gering und im Umfeld gibt es weitere Wiesenflächen für die Nahrungssuche. Außerdem werden im Bereich Kirchzarten-Dietenbach bestehende Wiesen als Nahrungsfläche aufgewertet.</p>
<i>Ergebnis Reptilien, Schmetterlinge und Libellen</i>	<p>Im Erweiterungsbereich gibt es keine Reptilien, Schmetterlinge oder Libellen, die gemäß § 44 BNatSchG geschützt sind.</p>
<i>Zulässigkeit des Vorhabens</i>	<p>Gemäß den Vorgaben des § 44 BNatSchG ist das Vorhaben somit zulässig.</p>

## 10. Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BOSCHERT, M., FÖRSCHLER M., HÖLZINGER, J., KRAMER, M. & MAHLER, U. (2016): Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 11.

GRÜNEBERG, C., BAUER, H.-G., HAUPT, H., HÜPPOP, O., RYSLAVY, T. & SÜDBECK, P. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Berichte zum Vogelschutz 52, S. 19-67.

LAMBRECHT, H. & TRAUTNER, J. (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. FKZ 804 82 004.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ (LANA) (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes.

LAUFER, H (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77, S. 93-142.

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2008): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten der Anhänge II, IV und V

LUBW LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG (2013): FFH-Arten in Baden-Württemberg, Erhaltungszustand 2013 der Arten in Baden-Württemberg.

## Anhang

### Begriffsbestimmungen

- Europäisch geschützte Arten* Zu den europäisch geschützten Arten gehören alle heimischen europäischen Vogelarten sowie alle Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie. Für die nachfolgende Beurteilung sind demnach alle europäischen Vogelarten sowie (potenzielle) Vorkommen der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu beachten. Diese sind einer Auflistung der LUBW (2008) entnommen.
- Erhebliche Störung* Eine Störung liegt nach LAUFER (2014) vor, wenn Tiere aufgrund einer unmittelbaren Handlung ein unnatürliches Verhalten zeigen oder aufgrund von Beunruhigungen oder Scheuchwirkungen, z. B. infolge von Bewegungen, Licht, Wärme, Erschütterungen, häufige Anwesenheit von Menschen, Tieren oder Baumaschinen, Umsiedeln von Tieren, Einbringen von Individuen in eine fremde Population oder aber auch durch Zerschneidungs-, Trenn- und Barrierewirkungen.  
Eine erhebliche Störung (und somit der Verbotstatbestand) liegt aber gem. §44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG nur dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.
- Fortpflanzungsstätte* Alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden. Fortpflanzungsstätten sind z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien, Wurfbaue oder -plätze, Eiablage-, Verpuppungs- und Schlupfplätze oder Areale, die von Larven oder Jungen genutzt werden.
- Ruhestätte* Alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht. Als Ruhestätten gelten, z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze, Sonnenplätze, Schlafbaue oder -nester, Verstecke und Schutzbauten sowie Sommer- und Winterquartiere.
- Lokale Population* Nach den Hinweisen der LANA (2009) ist eine lokale Population definiert als Gruppe von Individuen einer Art, die eine Fortpflanzungs- oder Überdauerungsgemeinschaft bilden und einen zusammenhängenden Lebensraum gemeinsam bewohnen. Im Allgemeinen sind Fortpflanzungsinteraktionen oder andere Verhaltensbeziehungen zwischen diesen Individuen häufiger als zwischen ihnen und Mitgliedern anderer lokaler Populationen derselben Art.  
Hinsichtlich der Abgrenzung von lokalen Populationen wird auf die Hinweise der LANA (2009) verwiesen, in welchen lokale Populationen „anhand pragmatischer Kriterien als lokale Bestände in einem störungsrelevanten Zusammenhang“ definiert sind. Dies ist für Arten mit klar umgrenzten, kleinräumigen Aktionsräumen praktikabel. Für Arten mit einer flächigen Verbreitung, z. B. Feldlerche, sowie bei revierbildenden Arten mit großen Aktionsräumen, z. B. Rotmilan, ist eine Abgrenzung der lokalen Population mitunter nicht möglich.  
Daher wird vom MLR (2009) empfohlen, als Abgrenzungskriterium für die Betrachtung lokaler Populationen solcher Arten auf die Naturräume 4. Ordnung abzustellen. Wenn ein Vorhaben auf zwei (oder mehrere) benachbarte Naturräume 4. Ordnung einwirken kann, sollten beide (alle) betroffenen Naturräume 4. Ordnung als Bezugsraum für die "lokale Population" der beeinträchtigten Art betrachtet werden.

*Bewertung des Erhaltungszustandes*Europäische Vogelarten

Das MLR (2009) empfiehlt zur Beurteilung des Erhaltungszustands auf die Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten in Baden-Württemberg (Bauer et al. 2016) zurückzugreifen, solange keine offizielle Einstufung des Erhaltungszustandes vorliegt. Bei einer Einstufung in einer RL-Gefährdungskategorie zwischen 0 und 3 sowie bei Arten der Vorwarnliste ist von einem ungünstigen Erhaltungszustand auszugehen. Sonstige Vogelarten sind bis zum Vorliegen gegenteiliger Erkenntnisse als „günstig“ einzustufen.“ Dieser Empfehlung wird gefolgt.

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie

Die Informationen über die aktuellen Erhaltungszustände der Arten des Anhang IV der FFH-RL in Baden-Württemberg sind der LUBW-Aufstellung aus dem Jahre 2013 entnommen.